

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009

Das Behördenentschädigungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila für Behörden und Kommissionen wird gemäss dem Antrag der Kirchenpflege geändert.

Begründung

Die Gemeindeversammlung vom Juni 2009 hat die Kirchenpflege beauftragt, das Behördenentschädigungsreglement gemäss der Einzelinitiative von Barbara Heusser anzupassen und die Entschädigungen zeitgemäss zu erhöhen.

Die Anpassung des Sitzungsgeldes an den Ansatz der politischen Gemeinde erfolgte per 1. Juni 09. Das Taggeld wird auf der bisherigen Höhe belassen, da dieses vor allem für die Tagungen (Bolderntagung und Retraite) ausbezahlt wird. Für die Pauschalen beantragt die Kirchenpflege nun eine Erhöhung der Summe um 3'500 Franken. Dabei ist zu beachten, dass neu die Entschädigung für die Kollektenverwaltung, die zurzeit von einem ehemaligen Mitglied der Kirchenpflege besorgt wird, neu in der Summe enthalten ist. Zudem kann die Entschädigung für die Öffentlichkeitsarbeit (Gestaltung von Homepage und Gemeindeseite, Kontakt zu Zeitungen) neu auch ausserhalb der Kirchenpflege vergeben werden. Da die Homepage von einem ehemaligen Mitglied der Kirchenpflege betreut wird, kann diese Entschädigung zumindest teilweise auch dieser Person zugutekommen.

Die Kirchenpflege freut sich, wenn der Antrag in dieser Form angenommen wird und damit bei der Suche nach neuen Kirchenpflegemitgliedern auch in dieser Hinsicht eine gute Ausgangslage zu haben.

Kirchenpflege Wila



Marianne Heusi, Präsidentin

Beilagen:

Einzelinitiative von Barbara Heusser (im Juni 09 angenommen)

Behördenentschädigungsreglement von

Behördenentschädigungsreglement Antrag der Kirchenpflege vom 23.9.09

**Entschädigungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila
für Behörden und Kommissionen**



Art.1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder der Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila. Weitere Entschädigungen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer der Kirchgemeinde sind in deren Arbeitsverträgen geregelt.

Art.2 Kirchenpflegemitglieder

Die Gesamtentschädigung für die Kirchenpflege beträgt 13'500.- Fr. Im Jahr. Diese wird folgendermassen verteilt:

Präsidium, Personelles:	3500.- Fr.
Gutsverwaltung:	1800.- Fr.
Öffentlichkeitsarbeit*	500.- Fr.
Kollektenverwaltung*	500.- Fr.
Restliche Mitglieder:	1800.- Fr.

*kann auch ausserhalb der Kirchenpflege vergeben werden

Der Restbetrag von 1800.- Fr. wird durch Kirchenpflegebeschluss verteilt.

Die im Rahmen des/der zugeteilten Ressort/s anfallende zeitliche Beanspruchung (zB. Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Budgetkontrolle, öffentliche Versammlungen, Orientierungen, Ressorttreffen, Besuch von Generalversammlungen oder Konferenzen innerhalb der Ressorts, Kassensturz etc.) ist durch die Gesamtentschädigung abgegolten.

Das Aktuariat wird vom Sekretariat übernommen und gemäss Arbeitsvertrag honoriert.

Art.3 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden bezahlt für ordentliche und ausserordentliche protokollierte Sitzungen

- a) der Kirchenpflege
- b) einzelner Kirchenpflegemitglieder, die eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen haben
- c) der von der Kirchenpflege oder der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen

Die Sitzungsgelder entsprechen den Ansätzen für die Behörden der politischen Gemeinde Wila.

Das Taggeld für einen ganzen Tag beträgt Fr. 200.-, für einen halben Tag Fr. 100.- (Retraite, Bolderntagung u.ä.).

Art.4 Entschädigung für Weiterbildung

Nimmt ein Mitglied der Kirchenpflege an Fachtagungen und Kursen teil, entscheidet die Kirchenpflege über die entsprechenden Beiträge.

Art.5 Spesen

Bei ganztägiger auswärtiger Beanspruchung werden die Verpflegungsspesen und Reisekosten gemäss separatem Spesenreglement vergütet.

Art.6 Kommissionen

- a) Kommissionen werden von der Kirchenpflege oder Kirchgemeinde einberufen. Die Mitglieder werden für ihre protokollierten Sitzungen im Gemeindestundenlohn entschädigt.
- b) Sitzungen zusammen mit anderen Behörden werden nach dem Behördenstundenlohn der politischen Gemeinde entschädigt.
- c) Sitzungen einer Pfarrwahlkommission werden ebenfalls nach dem Behördenstundenlohn der politischen Gemeinde entschädigt.
- d) Entschädigungen von Arbeitsgruppen mit Freiwilligen, welche von einem Mitglied der Kirchenpflege oder der Pfarrperson einberufen werden, richten sich nach dem Entschädigungsreglement für Freiwillige.

Art.7 Formales

Die Entschädigungen bei regelmässiger Mitarbeit werden, sofern nichts anderes geregelt wird, jeweils per Ende Jahr ausbezahlt. Entschädigungen für Einzelleistungen werden nach Abschluss der Tätigkeit überwiesen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt das Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila für Behörden und Kommissionen vom 14. Februar 2006.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila für Behörden und Kommissionen tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Genehmigung

Von der evangelisch - reformierten Kirchenpflege genehmigt am 23. September 2009

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Marianne Heusi



Rahel Zaugg

Von der evang.-ref. Kirchgemeindeversammlung genehmigt am:

Einzelinitiative

zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2009

Erhöhung der Sitzungsgelder für die Kirchenpflege

Die Sitzungsgelder der Kirchenpflege Wila sollen per 1.6.2009 vom Ansatz des Gemeindestundenlohns zum Ansatz des Behördenstundenlohns erhöht werden.

Begründung:

Die Gleichwertigkeit der Behördenarbeit soll auch in der Entschädigung zum Ausdruck kommen. Der Stundenansatz der Sitzungsgelder für ordentliche und ausserordentlich protokollierte Sitzungen soll dem Behördenstundenlohn von Fr. 35.60 pro Stunde angeglichen werden. (Bisher galt der Ansatz des Gemeindestundenlohns, welcher je nach Alter zwischen Fr. 26.75 und Fr. 27.95 beträgt.) Auch in unserer Nachbargemeinde Turbenthal wird die Kirchenpflege, wie die andern Behörden, mit dem Behördenstundenlohn entschädigt.

Ueberarbeitung des Entschädigungsreglementes

Die Kirchenpflege wird beauftragt, bis zur nächsten Kirchgemeindeversammlung das Entschädigungsreglement zu überarbeiten und den heutigen Rahmenbedingungen anzupassen. Das neue Reglement soll mit der neuen Amtsdauer im Jahr 2010 in Kraft treten können.

Begründung:

Die im Rahmen der zugeteilten Ressorts anfallende zeitliche Beanspruchung ist durch die Gesamtentschädigung von Fr. 700.- pro Jahr (Präsidium und Gutsverwaltung je Fr. 3'500.-) abgegolten. (Die darin enthaltenen Aufgaben sind z.B. Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Budgetkontrolle, öffentliche Versammlungen, Orientierungen, Ressorttreffen, Besuch von Generalversammlungen oder Konferenzen innerhalb der Ressorts, Kassensturz, projektbezogene Arbeit in der Kirchgemeinde, Organisation und Durchführung von Anlässen etc.). Auch diese Zahlen entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Mit der Reduktion von sieben Mitgliedern auf fünf wurde in der Kirchenpflege die Arbeitsbelastung für die verbleibenden Mitglieder erheblich erhöht, die Entschädigung jedoch nicht angepasst.

Die vielfältig anfallende Tätigkeit der Kirchenpflege-Mitglieder entsprechen einer Arbeitsbelastung von 10% bis phasenweise 40%. In einer kleinen Gemeinde wie Wila übernimmt die Kirchenpflege nebst der Behördenarbeit Aufgaben, die in grösseren Städten von sozialdiakonischen Mitarbeitern, Sekretariatspersonal etc. übernommen werden. Die Entschädigung soll immerhin so ausfallen, dass ein/e KirchenpflegerIn wenigstens teilweise für die Zeiten ihrer zeitintensiven Abwesenheit zuhause z.B. einen Babysitter entschädigen kann. Das heisst, dass jemand nicht zusätzliche Kosten haben soll, infolge der Tätigkeit als KirchenpflegerIn. Die Möglichkeit einer Mitarbeit in der Kirchenpflege soll unabhängig sein von einem gut bezahlten Lohn aus dem Erwerbsleben.

Barbara Heusser, Stationsstr. 20, 8492 Wila

Wila, 2. April 2009 Barbara Heusser

30. April 2006

**Entschädigungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila
für Behörden und Kommissionen**



Art.1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder der Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila. Weitere Entschädigungen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer der Kirchgemeinde sind in deren Arbeitsverträgen geregelt.

Art.2 Kirchenpflegemitglieder

Die Gesamtentschädigung für die Kirchenpflege beträgt 10'000.- Fr. Im Jahr. Diese wird folgendermassen verteilt:

Präsidium, Personelles:	3500.- Fr.
Gutsverwaltung:	3500.- Fr.
Öffentlichkeitsarbeit	500.- Fr.
Restliche Mitglieder:	700.- Fr.

Der Restbetrag von 400.- Fr. wird durch Kirchenpflegebeschluss verteilt.

Die im Rahmen des/der zugeteilten Ressort/s anfallende zeitliche Beanspruchung (zB. Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Budgetkontrolle, öffentliche Versammlungen, Orientierungen, Ressorttreffen, Besuch von Generalversammlungen oder Konferenzen innerhalb der Ressorts, Kassensturz etc.) ist durch die Gesamtentschädigung abgegolten.

Das Aktuariat wird vom Sekretariat übernommen und gemäss Arbeitsvertrag honoriert.

Art.3 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden bezahlt für ordentliche und ausserordentliche protokollierte Sitzungen

- a) der Kirchenpflege
- b) einzelner Kirchenpflegemitglieder, die eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen haben
- c) der von der Kirchenpflege oder der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen

Die Sitzungsgelder entsprechen dem Gemeindestundenlohn.

Taggeld für halben Tag: 100.- Fr; ganzer Tag: 200.- Fr.

Art.4 Entschädigung für Weiterbildung

Nimmt ein Mitglied der Kirchenpflege an Fachtagungen und Kursen teil, entscheidet die Kirchenpflege über die entsprechenden Beiträge.

Art.5 Spesen

Bei ganztägiger auswärtiger Beanspruchung werden die Verpflegungsspesen und Reisekosten gemäss separatem Spesenreglement vergütet.

Art.6 Kommissionen

- a) Kommissionen werden von der Kirchenpflege oder Kirchgemeinde einberufen. Die Mitglieder werden für ihre protokollierten Sitzungen im Gemeindestundenlohn entschädigt.
- b) Sitzungen zusammen mit anderen Behörden werden nach dem Behördenstundenlohn der politischen Gemeinde entschädigt.
- c) Sitzungen einer Pfarrwahlkommission werden ebenfalls nach dem Behördenstundenlohn der politischen Gemeinde entschädigt.
- d) Entschädigungen von Arbeitsgruppen mit Freiwilligen, welche von einem Mitglied der Kirchenpflege oder der Pfarrperson einberufen werden, richten sich nach dem Entschädigungsreglement für Freiwillige.

Art.7 Formales

Die Entschädigungen bei regelmässiger Mitarbeit werden, sofern nichts anderes geregelt wird, jeweils per Ende Jahr ausbezahlt. Entschädigungen für Einzelleistungen werden nach Abschluss der Tätigkeit überwiesen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Entschädigungsreglemente der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila für Behörden und Kommissionen.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wila für Behörden und Kommissionen tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 06 in Kraft.

Genehmigung

Von der evangelisch - reformierten Kirchenpflege genehmigt am 14. Februar 2006.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Esther Fankhauser

Annrita Egli

Von der evang.-ref. Kirchgemeindeversammlung genehmigt am: 30. April 06